

Inhalt:

1. Bekanntmachung der 28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd - Gewerbepark Dieprahm“
- Erteilung der Genehmigung -
Seite 2
2. Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd - Gewerbepark Dieprahm“
- Satzungsbeschluss -
Seite 4
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“
- Öffentliche Auslegung -
Seite 7
4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung -
Seite 9
5. Bekanntmachung der Stadtwerke Kamp-Lintfort über das Preisblatt Strom ab dem 1. März 2021
Seite 11
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 12
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 12

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 52

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Öffentliche Bekanntmachung
28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“
- Erteilung der Genehmigung -

Der Rat Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Oktober 2020 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 8. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-028-1714 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b), beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 5. Januar 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd
– Gewerbepark Dieprahm“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Oktober 2020 den vorhabenbezogenen GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Parallelverfahren zur 28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes UFP GmbH geschaffen, um somit den Standort dauerhaft zu sichern. Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird eine landchaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Gehölzpflanzung am Ortsrand (Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1991) umgesetzt. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Ausgleichsflächen sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

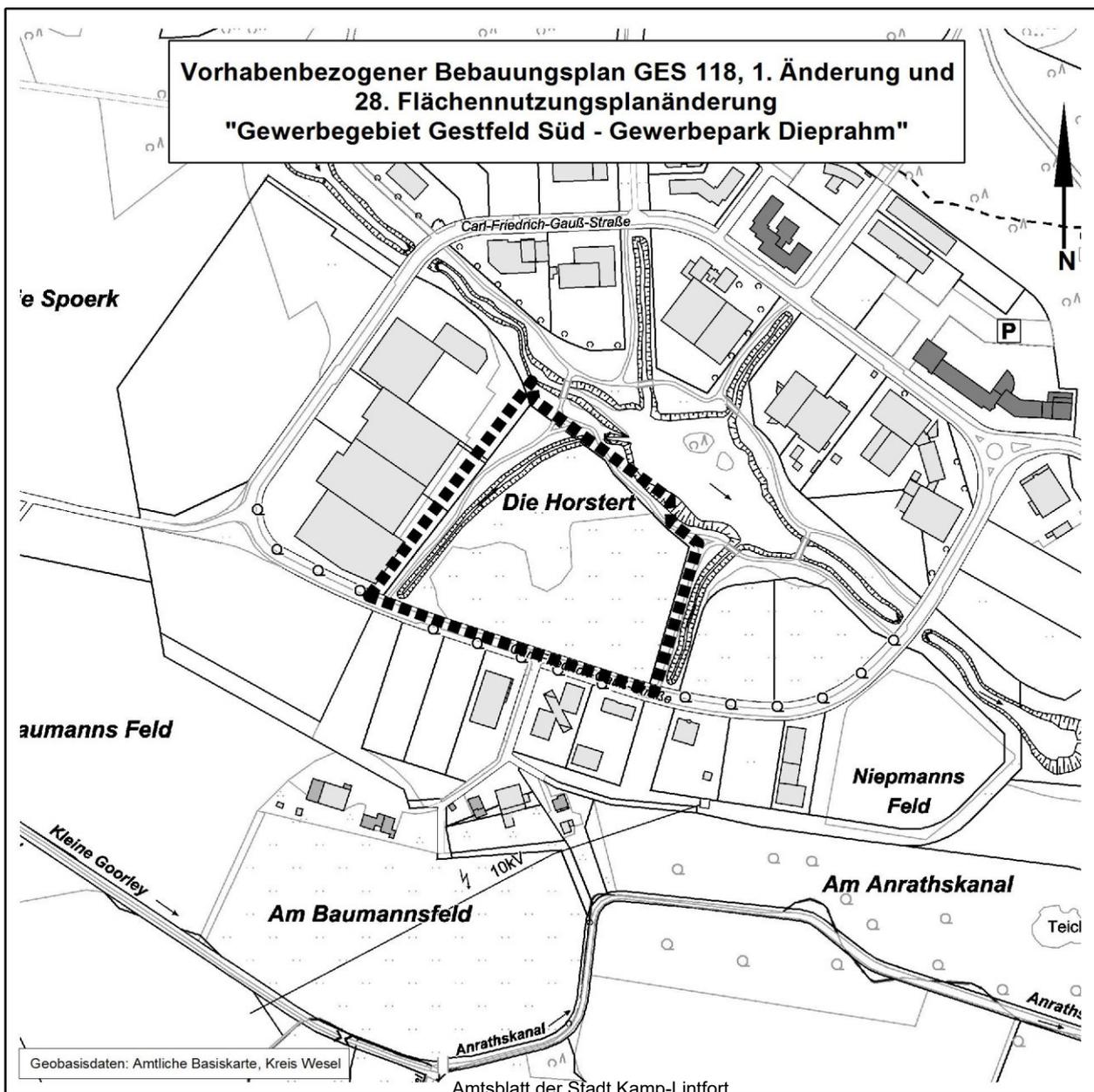
Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

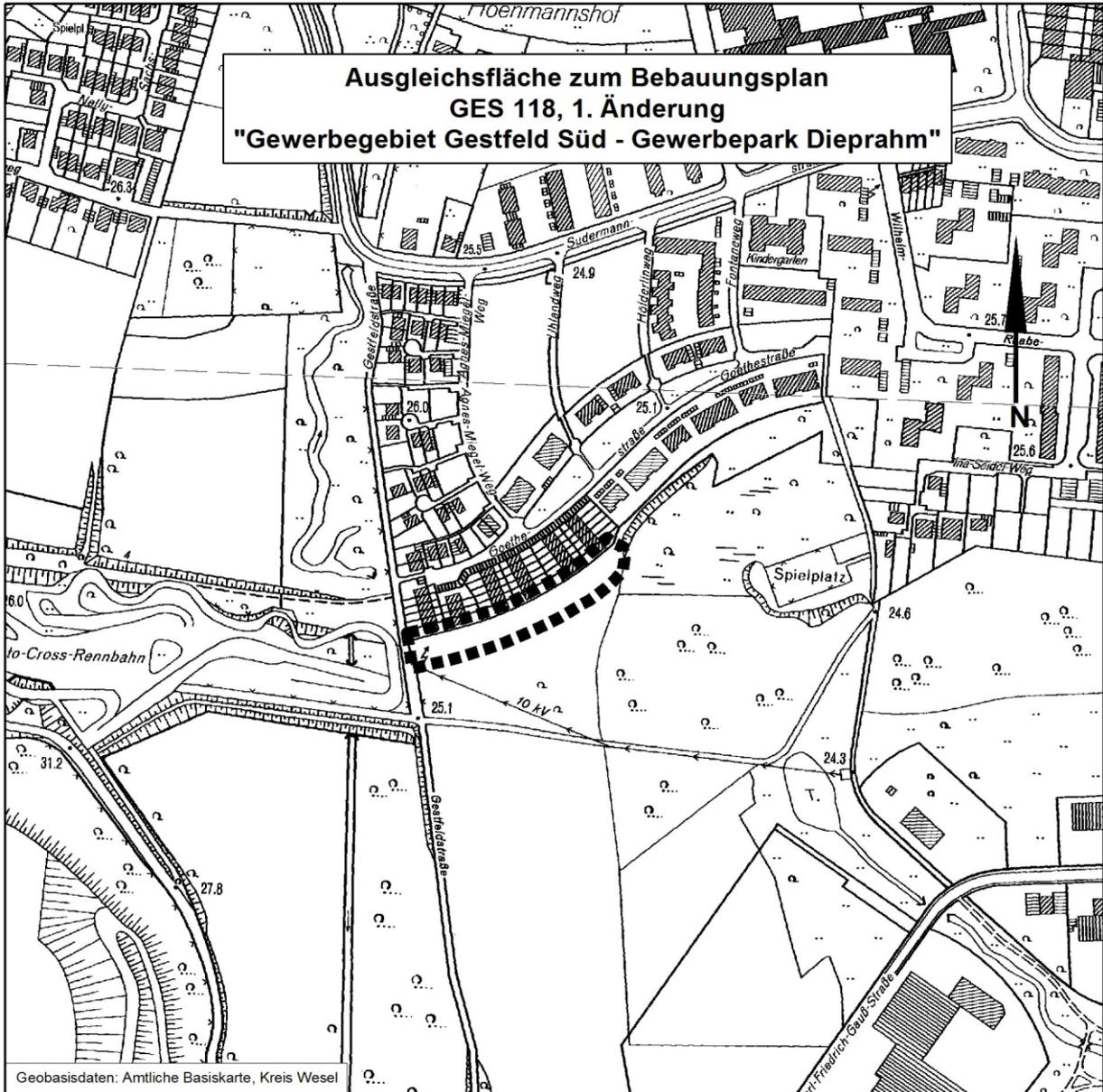
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218 b), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 5. Januar 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



**Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan
GES 18, 1. Änderung
"Gewerbegebiet Gestfeld Süd - Gewerbepark Dieprahm"**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

Bebauungsplan ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ - Öffentliche Auslegung -

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ gebilligt und beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 16.12.2020, Amtsblatt Nr. 31/20 vom 17.12.2020.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Planungsziel & Plangebiet

In den vergangenen Jahren ist ein erhöhter Ansiedlungsdruck von Vergnügungsstätten, insbesondere Wettbüros, im zentralen Versorgungsbereich an der östlichen Moerser Straße, zu verzeichnen. Vergnügungsstätten können insbesondere bei größerer Anzahl zu einer Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes und somit zu einem Qualitätsverlust des Geschäftsbereiches beitragen. Um die vorhandene Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur und die Nahversorgungsfunktion der östlichen Moerser Straße aufrechtzuerhalten und weiter zu stärken, soll die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten weitgehend ausgeschlossen werden. Bereits bestehende Vergnügungsstätten genießen Bestandsschutz, werden durch die geplante Ausschlussregelung jedoch zugleich auf den baurechtlich genehmigten Zustand beschränkt.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigelegten Übersichtsplan dargestellt.

Beteiligungszeitraum

Die öffentliche Beteiligung am Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 22. Januar 2021 bis zum 22. Februar 2021.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden. Sofern Sie sich die Unterlagen postalisch zusenden lassen möchten, können Sie sich unter 02842/912-328 mit dem Planungsamt in Verbindung setzen. Die Form der Auslegung entspricht den Vorgaben des § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Kontaktaufnahme

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Infektionsgefahr des Coronavirus ist das Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, derzeit nicht für den regulären Besucherverkehr geöffnet. Wir bieten Ihnen an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der nachfolgend genannten Dienstzeiten unter 02842/912-326 telefonisch zu erörtern und sich über die Planungen zu informieren.

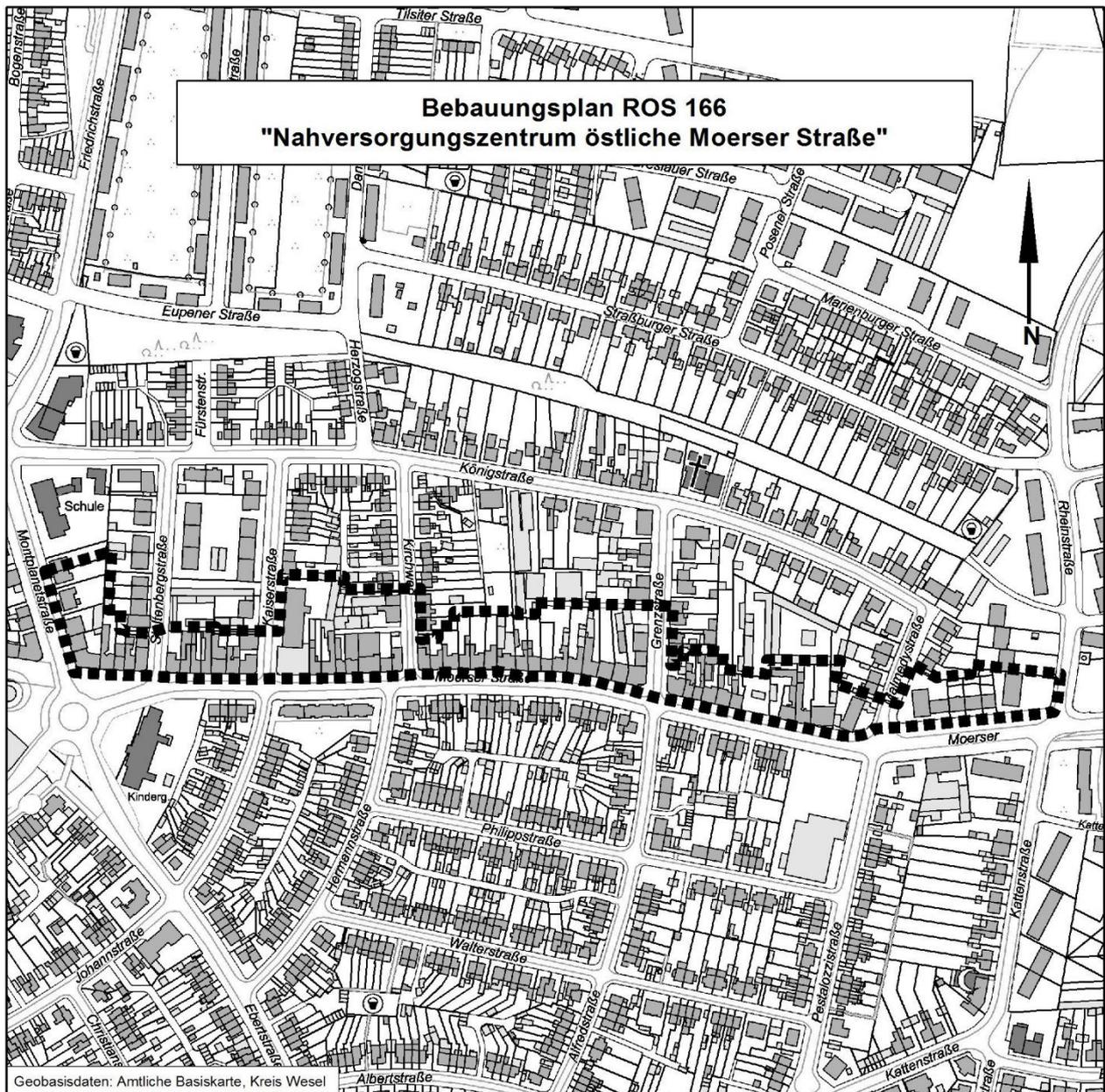
Sofern darüber hinaus eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus gewünscht ist, bitten wir Sie sich vorab während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) unter 02842/912-328 mit dem Planungsamt in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen eine Einsichtnahme unter geschützten Bedingungen nach Absprache ermöglichen können.

Datenschutzhinweis

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 12. Januar 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung

- Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung -

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und den Entwurf gebilligt, sowie den Beschluss gefasst, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Planungsziel & Plangebiet

Ziel der 1. Änderung des Planverfahrens ist es, das für den Geschosswohnungsbau konkretisierte städtebauliche Konzept, das sich bereits in der baulichen Umsetzung befindet, insbesondere mit baukörperbezogenen Baugrenzen und Regelungen zum ruhenden Verkehr, planungsrechtlich zu fixieren. Die grundsätzliche Zielsetzung der Planung mit den Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert.

Der Planbereich des Bebauungsplans STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung ist im beigelegten Übersichtsplan dargestellt.

Beteiligungszeitraum

Die öffentliche Beteiligung am Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 22. Januar 2021 bis zum 22. Februar 2021.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden. Sofern Sie sich die Unterlagen postalisch zusenden lassen möchten, können Sie sich unter 02842/912-328 mit dem Planungsamt in Verbindung setzen. Die Form der Auslegung entspricht den Vorgaben des § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Kontaktaufnahme

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Infektionsgefahr des Coronavirus ist das Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, derzeit nicht für den regulären Besucherverkehr geöffnet. Wir bieten Ihnen an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der nachfolgend genannten Dienstzeiten unter 02842/912-328 telefonisch zu erörtern und sich über die Planungen zu informieren.

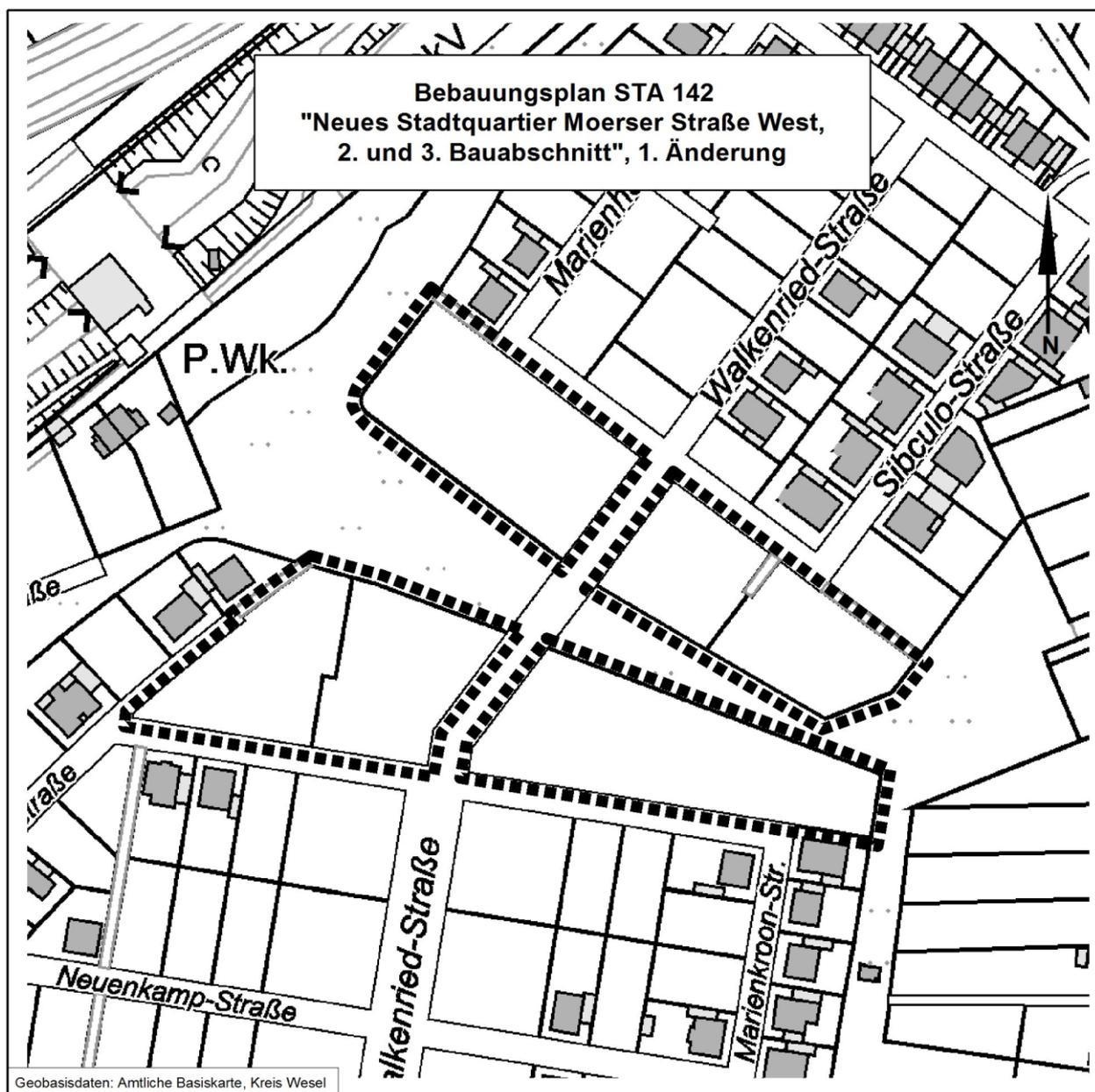
Sofern darüber hinaus eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus gewünscht ist, bitten wir Sie sich vorab während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) unter 02842/912-328 mit dem Planungsamt in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen eine Einsichtnahme unter geschützten Bedingungen nach Absprache ermöglichen können.

Datenschutzhinweis

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 12. Januar 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH

zur Anpassung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Strom



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. März 2021 ändern sich die Preise ausgewählter Tarife der Grund- und Ersatzversorgung für Strom. Die ab diesem Zeitpunkt gültigen Preise entnehmen Sie bitte der untenstehenden Preistabelle.

Die Preise der Wärmespeicher- und Wärmepumpentarife bleiben unverändert.

Gültig ab 01.03.2021

Grund- und Ersatzversorgung	netto*	brutto
Basis Tarif für Haushalt und Landwirtschaft		
Verbrauchspreis	24,40 ct/kWh	29,04 ct/kWh
Grundpreis	101,99 €/Jahr	121,37 €/Jahr
Basis Tarif für Haushalt und Landwirtschaft mit Schwachlast		
Verbrauchspreis Hochtarif	25,10 ct/kWh	29,87 ct/kWh
Verbrauchspreis Niedertarif	20,10 ct/kWh	23,92 ct/kWh
Grundpreis	113,24 €/Jahr	134,76 €/Jahr
Basis Tarif für Gewerbe und sonstiger Bedarf		
Verbrauchspreis	25,58 ct/kWh	30,44 ct/kWh
Grundpreis	144,26 €/Jahr	171,67 €/Jahr
Basis Tarif für Gewerbe und sonstiger Bedarf mit Schwachlast		
Verbrauchspreis Hochtarif	26,10 ct/kWh	31,06 ct/kWh
Verbrauchspreis Niedertarif	21,10 ct/kWh	25,11 ct/kWh
Grundpreis	157,19 €/Jahr	187,06 €/Jahr

Zuzüglich der Messentgelte des jeweiligen Messstellenbetreibers:

Zusätzlich zum Grundpreis sind für den Messstellenbetrieb mit einem konventionellen Eintarifzähler 15,41 €/Jahr (brutto) oder mit einem konventionellen Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung 29,11 €/Jahr (brutto) zu zahlen. Bei einer modernen Messeinrichtung (mME) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) fallen für den Messstellenbetrieb zusätzlich 20,00 €/Jahr (brutto) an. Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG werden dem Kunden stattdessen folgende Entgelte (brutto) für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch zusätzlich berechnet: Bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch der letzten drei Jahre ab 6.001 bis 10.000 kWh: 100,00 €/Jahr, ab 10.001 bis 20.000 kWh: 130,00 €/Jahr, ab 20.001 bis 50.000 kWh: 170,00 €/Jahr und ab 50.001 bis 100.000 kWh: 200,00 €/Jahr. Soweit ein Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb direkt mit dem Kunden abgerechnet entfallen die vorgenannten Messstellenbetriebskosten auf der Rechnung der SWKL.

Die ausführlichen Preisblätter unseres Messstellenbetreibers Westnetz GmbH finden Sie auf:

<https://iam.westnetz.de/ueber-westnetz/unsere-netz/netzentgelte-strom>

* Im Stromentgelt (netto) sind folgende Kosten enthalten: die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage, die Umlage gem. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (zzt. 19%) aufgeschlagen, um die Endpreise zu erhalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Preise kaufmännisch gerundet. In der Jahresrechnung werden die genauen Preise berechnet.

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201694076 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Dezember 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4264002488 (alt: 164002487) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Dezember 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200954461 und 3202329367 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 6. Januar 2021

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200183477 (alt: 100183474) und 3201810466 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“